

INHALT.

Einleitung.

Stellung der Erzkanzler in der deutschen Reichsgeschichte. Verhältnis zur Kanzlei und zur kaiserlichen Centralregierung. Gesichtspunkte der Untersuchung. Disposition. Behandlung verschiedener Zeitperioden. Vorarbeiten. Material S. 1—5.

I. Die Erzkanzler als Vertreter staatlicher Individualitäten am Kaiserhof.

1. Die Entwicklung des Hofamtes zur stiftserblichen Reichswürde.

Oberkanzler unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. S. 6 u. Nachtrag. — Verdrängung desselben durch den Erzkapellan seit 854 S. 7—9 u. Nachtrag. — Bildung eines neuen Kanzleramtes in Unterordnung unter dem Erzkapellanat. S. 9 f. u. Nachtrag. — Kurzwährende Veränderung der Kanzleiverfassung unter Karl III. S. 10. — Wachsendes Ansehen der Kanzler unter Arnulf. Schwinden der Befugnisse des Erzkapellans. Grund desselben. Das Erzamt dauernd bei Mainz. S. 11—13. — Die Ansprüche der Kölner, Salzburger und Trierer Erzbischöfe auf ein Erzamt unter Otto I. S. 13 f. u. Nachtrag. — Das Erzkanzleramt Bruns. S. 15 u. Nachtrag. — Sieg der Mainzer Ansprüche. S. 15 f.

2. Die Dreiteilung der Reichskanzlei und die Erzkanzellariate der deutsch-italienisch-burgundischen Staatengruppe.

Beziehungen der Erzkanzler zur Kanzlei als Ausdruck des staatsrechtlichen Verhältnisses der drei Reiche S. 16. — Deutsche und italienische Kanzlei. Tendenz der Vereinigung: unter Otto III., unter Heinrich II., unter Heinrich V. S. 17—20. — Stellung Burgunds und die burgundische Kanzlei. S. 20—22. — Die drei Erzämter im Besitze bestimmter Erzstühle. S. 22—24 u. Nachtr.

Befugnisse des Erzamtes: I. Mittelbar mit demselben verbundene Gerechtigsame. S. 24 f.—II. Unmittelbare Rechte, u. z. 1) in der Kapelle. S. 26 f. — 2) in der Kanzlei: Bedeutung der Erzkanzler-Recognition (Im 11. Jahrhundert ohne Andeutung einer wirklichen Handlung. Veränderung im 12. Jahr

hundert. Unterscheidung thatsächlicher und nomineller Recognoscenten. Sondernung der Erzkanzler-Recognitionen nach diesem Gesichtspunkt). S. 27—34; Rückschluß auf das Verhältnis zur Kanzlei, kurze Periode eines erhöhten Einflusses im 12. Jahrhundert. S. 34 f.; Ursachen dieser Thatsache, Wirksamkeit Adalberts von Mainz. S. 35—37; Bestrebungen und Erfolge der Erzkanzler unter Lothar, besonders der italienischen. S. 37—42; Schwinden des Einflusses. S. 42 f.

II. Die Bemühungen der Erzkanzler im Anschluss an die oligarchischen und aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten und Reichsstände.

1. Erste Erfolge im 13. und 14. Jahrhundert. Die goldene Bulle. Verändertes Verhältnis der Nebenbände Italien und Burgund seit dem 13. Jahrhundert. S. 46 f. u. Nachtrag. — Bemühungen der Erzkanzler um Erlangung wirklicher Befugnisse. Grundlagen und Voraussetzungen derselben. S. 47—49. — Die Bestrebungen des Mainzer Kurfürsten. Sein Recht auf den Zehnten der Judensteuern. Ernennung der Kanzler. S. 49—52. — Entwicklung kölnischer Ansprüche seit Heinrichs VII. Romfahrt. S. 53—55 u. Nachtrag. — Die Trierer Erzrechte. S. 55 f. u. Nachtrag. — Verschiedenheit der formell erlangten Rechte der drei Erzkanzler. S. 56. — Thatsächliche Verwertung. S. 54—59. — Mittelbare Leugnung der Erzrechte durch die goldene Bulle. S. 59. — Festhalten an diesem Grundsatz unter Karl IV. und seinen Nachfolgern. Mißglückte mainzische Bestrebungen i. J. 1406. S. 60 f. u. Nachtrag.

2. Neue Versuche unter Friedrich III. Wachsender Einfluß unter Maximilian.

Momente neuer Bildungen. S. 62. — Versuche Erzbischof Diethers: Erfolglose Ernennung des Passauer Bischofs S. 62; Bestellung Jakobs von Trier, thatsächliches Nachgeben Friedrichs, aber theoretisches Festhalten an dem unbedingten kgl. Rechte der Ernennung. S. 63 f. — Rücktritt Jakobs. Schwinden des eramtlichen Einflusses. S. 65—67 u. Nachtrag. — Andere Richtung der mainzischen Ansprüche im 15. Jahrhundert. S. 68. — Der Plan einer Reichsreform 1460 und das Erzkanzleramt. S. 69. — Die Mainzer Versprechungen an Friedrich i. J. 1463 und die — Die mainzische Verwesung der Reichskanzlei 1471—75. S. 70.

Wahlversprechen Maximilians. Verhältnis zu den Bestrebungen des 14. Jahrhunderts. S. 71 f. — Neue finanzielle Rechte. S. 72—74. — Bertholds Verwesung der römischen Kanzlei 1494—1502: Einfluß auf die Organisation der Hofbehörden Maximilians S. 74; die Kanzleiordnung von 1494 S. 75 f.; wetteifernde Wirksamkeit der Hofkanzlei, genährt durch die lange Entfernung Bertholds vom Hofe und durch die centralistischen Bestrebungen Maximilians S. 76—79; Rückschlag gegen diese königlichen Tendenzen, die neue Ordnung der Kanzleiverhältnisse i. J. 1498 S. 80 f.; indessen Fortdauer einer wett-

eifernden Thätigkeit der Hofkanzlei S. 81—84.; die römische Kanzlei Bertholds als Organ des Nürnberger Reichsregimentes S. 84 f.; Ende der Wirksamkeit Bertholds durch den Sturz des Regimentes S. 85 f.; Vereinigung der Geschäfte in einer Hofkanzlei; mainzische Befugnisse in der späteren Regierungsperiode Maximilians S. 86—89.

3. Erlangung dauernden Einflusses auf die Verwaltung der Hofkanzlei unter Karl V. und Ferdinand I.

Irrige Vorstellungen von den Rechten des Erzambtes am spanischen Hofe; Versprechungen Karls als Preis der Wahlstimme S. 89—91. — Das Vizekanzleriat als Folge der neuen kurmainzischen Errungenschaft S. 91. — Spätere Beeinträchtigungen dieser Erfolge. Neue Regelungen durch die Kanzleiordnung vom 25. Februar 1521 und durch Privilegien vom 20. Februar und 2. Mai 1521. S. 92—95. — Mainzische Rechte bei der Regimenteskanzlei S. 96. — Stellung des Erzambtes nach Auflösung des Regimentes; Verhältnis zu den Vizekanzlern S. 96—98; Beschränkung des Rechtes der Kanzleiverwesung auf die Dauer der Reichstage S. 98 f. — Gegenbestrebungen: Beschwerden der Reichsstände zu Regensburg 1532 S. 99—101 u. Nachtrag; erfolgloses Eintreten des Mainzer Domkapitels für Wahrung der Erzrechte S. 102—106; Beschwerden zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555 S. 106 ff.

Oberstkanzler und Vizekanzler Ferdinands I. vor 1558. S. 109. — Verhandlungen über das Erzamt zu Frankfurt 1558 und zu Augsburg 1559; Archivalische Nachforschungen, der *liber iurium archie. conc.* S. 110; mainzische Klage, kaiserlicher Vorschlag, der Augsburger provisorische Vergleich S. 111 f.; kaiserl. Denkschrift vom 9. März 1559, mainz. Entgegnung S. 112 f. — Schließlicher Sieg der Mainzer Forderungen, die Kanzleiordnung von 1559 S. 114 ff.

4. Die italienischen und gallischen Erzkanzler im Wettstreit mit Kurmainz.

Versuche von Trier und Köln im 16. Jahrhundert, ihren Erzwürden tatsächliche Rechte zu verschaffen. 116 f. u. Nachtrag: 1) durch eine günstige Lösung der Streitfrage nach der geographischen Abgrenzung der Erzsprengel. Bemühungen Erzbischof Richards von Trier zu Worms 1521. S. 117 ff; 2) durch eine gesonderte Erledigung ital. und gallischer Geschäfte in eigenen Hofkanzleien. S. 120 f. — Das trierische und kölnische Erzamt nur Ehrenwürde. Belehnung mit Reichssiegel. Befugnis des Eichstädter Bischofs dabei. Die Erzämter beim Krönungsmahle. S. 121 ff.

III. Das kurmainzische Direktorium in den drei Reichskanzleien.

1. Kurmainz und die Kanzlei des Reichstages.

Teilnahme von Reichsgliedern an der centralen Regierung und formeller Ausdruck derselben in den Urkunden. Der Hoftag. Das Kurkolleg. Der Reichstag; S. 124 ff. — Befugnisse der Erzkanzler dabei. S. 127. — Ent-

wicklung des Reichstags-Abschiedes. S. 127—130. — Entsprechende Erweiterung der eramtlichen Rechte. Reichstags-Kanzlei. Bildung und Inhalt des mainzischen Reichsdirektoriums. S. 130—134.

2. Kammergerichtskanzlei.

Entwicklung und Steigerung mainzischer Rechte in der Kanzlei des Kammergerichtes unter Maximilian. 1495. 1498. 1500. S. 134 f. — Verlust bisheriger Einwirkung durch den Sturz der ständischen Reichsregierung. Ehrenrechte in der späteren Zeit Maximilians. S. 136 f. — Mainzische Bestrebungen während des Interregnums 1519. u. z. 1) Ansprüche auf die Siegelhoheit beim älteren Kammergericht; 2) bei Schließung dieses Gerichtshofes und bei Eröffnung des pfälzischen Vikariatgerichtes. S. 137—145. — Verhältnis zur K. G.-Kanzlei im ersten Jahrzehnt der Regierung Karls V. Wormser Ordnung 1521. Protest 1522. Thatsächliche Beziehungen. S. 145 bis 147. — Epochenmachender Fortschritt i. J. 1530. Weitere Ausbildung. S. 148—150. — Teilnahme an der Reichsvisitation des Gerichtshofes. S. 151—153.

3. Reichshofkanzlei.

Die Bestimmungen der Augsburger Ordnung von 1559 als Anfang einer neuen Periode in der Geschichte des eramtlichen Verhältnisses zur Hofkanzlei S. 153 f. — Einwirkung auf Besetzung des Vizekanzlerates: Ernennungen im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. S. 154 bis 158; Fortschritt mainzischer Befugnisse, langer Streit nach dem Tode des Vizekanzlers Kurz (1659), schließliche Errungenschaften. S. 159 f.; Betrachtung der späteren Ernennungen des 17. und 18. Jahrhunderts, allgemeine Ergebnisse. S. 159—166. — Einfluß des Erzamtes bei Ernennungen von provisorischen Vorständen der Kanzlei. S. 166—168. — Weitere Befugnisse. 1) Dem Taxamt gegenüber. S. 168—171, 2) Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Verordnungsrecht. S. 171—174.

Geschäftlicher Umfang der Reichskanzlei. Loslösung der Landessachen. Errichtung einer österreichischen Hofkanzlei. Steter Kompetenzstreit. Bemühungen der Erzkanzler. S. 174—180 u. Nachtrag. — Das Erzamt und der Reichshofrat. Ausscheiden der österreichischen Sachen im 17. Jahrhundert. Das mainzische Recht des Vorsitzes und der Visitation im Hofrat. S. 180—183.

Verhältnis der mainzischen Direktorialrechte in den drei Reichskanzleien. Bedeutung des Erzamtes für die Geschichte der deutschen Reichsverfassung. Voraussetzung dieser eigentümlichen Bildung. S. 183—185.

Beilagen.

1. Erzbischof Jakob von Trier bekundet, vom Mainzer Erzbischof zum Verweser der königlichen Kanzlei bestellt worden zu sein. 1441 Febr. 11. Mainz. S. 189f.
 2. Domprobst Philipp von Syrk und Andere bekunden, daß der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler Deutschlands dem Erzbischof von Trier in besonderem Verträge die Verwesung der königlichen Kanzlei überlassen habe. 1441 Febr. 24. Mainz. S. 190f.
 3. Die Entwürfe zur Hofordnung Maximilians vom 13. Febr. 1498. S. 192—208.
 4. Ordnung der Reichskanzlei K. Maximilians. 1498 Sept. 12. Mömpelgard. S. 208—11.
 5. Erzbischof Berthold von Mainz spricht die Brüder Leonhard und Sixtus Ölhafen nach Prüfung ihrer Rechnungen über Kanzlei-Einnahmen und -Ausgaben aller materiellen Verpflichtungen ledig. 1502 Mai 11. Nördlingen. S. 211f.
 6. K. Maximilian bestätigt dem Erzkanzler die Ablieferung des Siegels und der Akten des Kammergerichts. 1503 Jan. 7. Niederwesel. S. 212f.
 7. Karl V. bestätigt die vom Erzkanzler und dem kaiserlichen Großkanzler erlassene Kanzleiordnung. 1521 Jan. 30. Worms. S. 213f.
 8. Karl V. bestätigt dem Erzbischof Albrecht von Mainz die Rechte des Erzkanzleramts. 1521 Mai. 2. Worms. S. 215f.
 9. Ferdinand I. bestätigt dem Erzbischof Daniel von Mainz die Rechte des Erzkanzleramts. 1559 März 15. Frankfurt. S. 216f.
 10. Kaiserliche Antwort auf ein die Rechte des Erzkanzleramtes betreffendes Begehren Erzbischof Daniels. 1559 März 9. o. O. S. 217—21.
 11. Kaiser Ferdinand und Erzbischof Daniel von Mainz schließen betreffs der Verwaltung der kaiserlichen Hofkanzlei eine Vereinbarung. 1559. Augsburg. S. 221—23.
- Nachträge. S. 224—30.
Namenverzeichnis. S. 231—36.
-

